

**Satzung
über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren,
und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. 2006, S. 473/474), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. 2006, S. 575/579) und des § 6 Abs. 2 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S.69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und der §§ 1, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41/42) hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung vom 30.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§1 Allgemeines

(1) Die Stadt Jever betreibt die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 04.04.02 als eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung.

(2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze bzw. bei Abwasserableitung im Drucksystem inkl. Pumpenschacht mit Pumpe und elektrischer Steuerungsanlage auf dem Grundstück beim Schmutzwasserkanal bzw. bis zur Grundstücksgrenze beim Regenwasserkanal) - Abwasserbeiträge,
- b) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung - Abwassergebühren,
- c) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse.

**Abschnitt II
Abwasserbeitrag**

§ 2 Grundsatz

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der

öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

- (2) Die Erhebung von Abwasserbeiträgen für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung kann durch gesonderte Satzung bestimmt werden.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- I Der Abwasserbeitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.
 - (1) Zur Ermittlung des Beitrags werden je Vollgeschoss 25% der Grundstücksfläche - in tatsächlich bestehenden (§34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) je Vollgeschoss 50% der Grundstücksfläche - in Ansatz gebracht.
 - (2) Als Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB) sowie für Grundstücke im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn dieses insgesamt Baulandqualität hat.

Sind Grundstücke im Bereich eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nicht insgesamt baulich oder gewerblich nutzbar und gehen in den Außenbereich (§ 35 BauGB) über, ist nur die Grundstücksfläche zu berücksichtigen, die zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele liegt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Straße grenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen.

d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstaben a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Fall von Buchstaben c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder der übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,

e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze - nicht aber Friedhöfe) 70% der Grundstücksfläche,

f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche, der an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl (0,2), höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes,

g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (0,2), höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes.

In den Fällen der Buchstaben f) und g) wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

h) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung spezielle Nutzungen zugelassen sind (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(3) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Nds. Bauordnung Vollgeschosse sind.

Als Zahl der Vollgeschosse gilt

a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht fest- gesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe. Bruchzahlen werden ab 0,5 auf ganze Zahlen auf- sonst abgerundet,

c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,

d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassen- zahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten werden,

e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die höchstzulässige Gebäudehöhe bestimmt sind und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans die vorgenannten Angaben nicht abzuleiten sind

aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

bb) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

cc) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die sonst nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,

dd) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss.

f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), die Zahl von einem Vollgeschoss,

g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss spezielle Nutzungen zugelassen sind (z. B. Abfalldeponie), bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Buchstabe h), die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss.

Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 2 a sowie § 7 BauGB Maßnahmengesetz liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

II Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

(1) Zur Ermittlung des Beitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.

(2) Die Grundstücksfläche ist nach I. Abs. 2 zu ermitteln.

(3) Als Grundflächenzahl nach Absatz 1 gilt

a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,

b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs- und Wochenendhausgebiete sowie Campingplätze 0,2

Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete 0,4

Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete im Sinne von § 11 BauNVO 0,8

Kerngebiete 1,0

für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0

für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei

Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2

für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung spezielle Nutzungen (z. B. Abfalldeponie) zugelassen sind 1,0

- (4) Die Gebietseinordnung gem. Abs. 3 Buchstabe b) richtet sich für Grundstücke
- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
 - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 2 sowie § 7 BauGB Maßnahmengesetz liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

III Der Beitragssatz beträgt für die

- a) Schmutzwasserbeseitigung 12,42 €
- b) Niederschlagswasserbeseitigung 3,89 €

je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf die Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme (§ 2).
- (2) Die beitragsfähige Maßnahme für die Abwasserbeseitigung ist beendet, wenn die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusskanals bis an die Grenze des zu entwässernden Grundstücks betriebsfertig hergestellt ist. Bei Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage mittels Kleinpumpwerken umfasst die betriebsfertige Herstellung auch den Einbau des Kleinpumpwerks mit Steuerungsanlage auf dem Privatgrundstück, einschließlich Zuleitung auf das jeweilige Grundstück.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

§ 7 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 5 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages verrechnet.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 9 Ablösung durch Vertrag

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III Abwassergebühr

§ 10 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen werden Abwassergebühren erhoben.

§ 11 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser wird nach der Abwassermenge bemessen, die im Erhebungszeitraum (§ 16) in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt (unter den Voraussetzungen des § 13 auch nach dessen Verschmutzungsgrad). Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein m³ Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwassereinrichtung gelangt gilt
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Die Berechnung des Wasserverbrauchs erfolgt auf der Grundlage der Angaben der für den Wasserbezug zuständigen Stelle.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchstaben b) und c) hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern die Stadt oder die nach Abs. 3 zuständige Stelle nicht selbst abliest. Sie sind durch fest installierte Wasserzähler / Abwassermesseinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Die Wasserzähler / Abwassermesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und von der Stadt verplombt werden. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Gebührenzählers nicht ermöglicht wird.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Abrechnungszeitraums innerhalb eines Monats bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Sätze 2 bis 5 sinngemäß. Die Stadt kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder

abzusetzenden Abwassermenge (sowie des Verschmutzungsgrades) amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.

§ 12 Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt je m³ Abwasser 2,70 €.

§ 13 Zusatzgebühren

- (1) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher und / oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, wird eine Zusatzgebühr erhoben.
- (2) Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, wenn der Verschmutzungsgrad - dargestellt als CSB (Chemischer Sauerstoffbedarf ermittelt aus der absetzbaren Probe nach der Dichromat-Methode) - den Wert von 700 g/m³ übersteigt.
- (3) Die erhöhte Abwassergebühr für die Ableitung von Abwasser im Sinne von Abs. 2 errechnet sich pro m³ eingeleitetem Abwasser nach der Formel

$$G \times \left(X \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{700} + Y \right),$$

wobei G die Abwassergebühr nach § 12, X der Anteil der schmutzfrachtabhängigen und Y der Anteil der mengenabhängigen Jahreskosten der öffentlichen Schmutzwasseranlage bedeuten.

- (4) Der Verschmutzungsgrad wird aus dem Mittelwert von fünf Messungen (24 Std.-Mischprobe) an Ort und Stelle im Laufe eines Veranlagungsjahres ermittelt. Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen.

§ 14 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder sonstigen dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die mit der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er neben dem neuen Pflichtigen für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen.

§ 15 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 16 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, zu dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler / Abwassermesseinrichtung ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum die Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des laufenden Kalenderjahres vorausgeht. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.
- (3) Bei Gebührenerhöhungen und bei Gebührensenkungen wird der erhöhte bzw. ermäßigte Gebührensatz zeitanteilig berechnet. Grundlage der Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch / Abwassermenge bezogen auf die Ableseperiode.

§ 17 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Kalenderjahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zu Grunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch/Abwassermenge des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch/ diese Abwassermenge des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Stadt auf Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Anforderung nicht nach, so kann die Stadt den Verbrauch/die Abwassermenge schätzen.
- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnungen werden zusammen mit der 1. Abschlagszahlung zum 15.02. des folgenden Jahres fällig. Überzahlungen werden mit der 1. Abschlagszahlung verrechnet, sofern keine umgehende Erstattung gefordert wird. Abschlusszahlungen nach Erlöschen der Gebührenpflicht (§ 15 Abs. 1 Satz 2) werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig.

- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen Oldenburgisch Ostfriesischer Wasserverband ist gemäß § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, im Namen der Stadt die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen durchzuführen.
- (5) Zur Abgabefestsetzung bedient die Stadt sich der Datenübermittlung des OOWV.
- (6) Der OOWV ist gemäß § 12 Abs. 2 NKAG verpflichtet, die für die Abgabefestsetzung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.

Abschnitt IV Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 18 Kostenerstattungsanspruch

Wird für ein Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein eigener Grundstücksanschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt (zusätzlicher Grundstücksanschluss), so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieses zusätzlichen Grundstücksanschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 19 Entstehung des Erstattungsanspruches, Erstattungspflichtiger, Fälligkeit

- (1) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt bzw. beseitigt ist.
- (2) § 5 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt V Gemeinsame Vorschriften

§ 20 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt die für die Festsetzung und Erhebung der Angaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

- (3) Soweit sich die Stadt zur Erledigung der in § 17 Abs. 6 genannten Aufgaben eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass die Stadt bzw. der von ihr nach § 17 Abs. 4 Beauftragte die zur Abgabefestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen (Name, Anschrift und Verbrauchsdaten) von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 21 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 22 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Abgabe- und Kostenerstattungspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben- und Kostenerstattungen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 Nds. Datenschutzgesetz) folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogener Daten gem. §§ 9 und 10 Nds. Datenschutzgesetz bei der Stadt Jever zulässig:

Grundstückseigentümer, Anschrift des Eigentümers, Gebührenpflichtiger, Anschrift des Gebührenpflichtigen, Wasserverbrauchsdaten.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1 der Stadt nicht die Wassermengen für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzeigt,
 2. entgegen § 11 Abs. 4 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt,
 3. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 der Stadt auf Anforderung nicht den Verbrauch des 1. Monats unverzüglich mitteilt,
 4. entgegen § 20 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 5. entgegen § 20 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,

6. entgegen § 21 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
7. entgegen § 21 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
8. entgegen § 21 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 24

Diese Abgabensatzung tritt am 01.11.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 04. Dezember 2003, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 50 vom 12. Dezember 2003, in der Fassung vom 13.12.2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Friesland Nr. 15 vom 31. Dezember 2007, außer Kraft.

Jever, den 30.10.2008

Dankwardt
Bürgermeisterin